

DLG-Qualitätssiegel

„DLG-getestet“



„DLG-Claims“



**Bestimmungen für
Heimtiernahrung 2024**

I Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeines

Diese Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für die Prüfung und Nutzung der DLG-Qualitätssiegel „DLG-getestet“ und „DLG-Claims“ für Heimtiernahrung.

2 Geltungsbereich

Diese DLG-Bestimmungen gelten für folgende Produktgruppen:

- Hundefutter
- Katzenfutter
- Sonstige Heimtiernahrung

3 Teilnehmer

Teilnehmer können Hersteller und Handelsunternehmen sein, welche die in diesen Bestimmungen im Abschnitt „Zulassung“ aufgeführten Produkte herstellen/vermarkten. Die Teilnahme von Handelsunternehmen ist in Kombination mit den angeschlossenen Herstellerbetrieben möglich.

4 Zulassung

Es sind nur Produkte zugelassen, die

1. den einschlägigen gesetzlichen nationalen Bestimmungen, EU-Bestimmungen und DLG-Bestimmungen genügen sowie
2. aus der laufenden Produktion stammen.

Produkte, die nicht erfolgreich geprüft wurden, können erneut zur Prüfung angemeldet werden. Die Begründung für eine erneute Anmeldung sowie die umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen sind vom Antragsteller gegenüber der DLG TestService GmbH schriftlich darzustellen.

Generell gilt der Grundsatz, dass der Hersteller von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen kann.

5 Anmeldeverfahren

Für die Anmeldung sind die Anmeldeunterlagen (Teilnehmerdatenformular und Produktdatenformular) zu verwenden oder die entsprechenden Daten in elektronischer Form per E-Mail an die DLG TestService GmbH zu übermitteln. Durch die Unterschrift und den Firmstempel auf den Anmeldeunterlagen werden die DLG-Bestimmungen als rechtsverbindlich bestätigt. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Die Anmeldeunterlagen sind zu senden an:

DLG TestService GmbH, Benjamin Nohynek, Eschborner Landsraße 122, 60489 Frankfurt am Main

E-Mail: petfood@dlg.org

6 Kennzeichnung und Werbung

Heimtiernahrung, welche den Bestimmungen des DLG-Qualitätssiegels für Heimtiernahrung entspricht, wird nach bestandener Prüfung mit dem entsprechenden DLG-Qualitätssiegel ausgezeichnet. Bei dem Qualitätssiegel „DLG-Claims“ vergibt die DLG TestService zudem eine DLG Kontroll-Nummer, welche eine eindeutige Zuordnung zum geprüften Los ermöglicht

Das jeweilige Zeichen darf ab Datum des Prüfbefundes für die Dauer von 12 Monaten verwendet werden.

Die jeweiligen Druckdaten werden nach erfolgreicher Teilnahme an die Hersteller verschickt oder können auf Anfrage bei der DLG TestService GmbH angefordert werden. Das Höhe-/Breiteverhältnis darf nicht verändert werden. Die Farbvorgabe ist einzuhalten.

Grundsätzlich erlischt das Recht zur Führung des DLG-Qualitätssiegels, wenn die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden.

Die DLG-Qualitätssiegel sowie die DLG Kontroll-Nummer (bei „DLG-Claims“) dürfen nur im Zusammenhang mit dem Produkt genannt und geführt werden, für welches sie vergeben wurden. Das Recht, die Qualitätssiegel bei der Werbung zu verwenden, steht nur dem Antragsteller zu. Dieses Recht, wie auch alle anderen Rechte aus den Qualitätssiegeln, dürfen nur mit Zustimmung der DLG TestService GmbH an Andere übertragen werden. Die Übertragung muss schriftlich festgelegt werden. Bei Änderungen der Zusammensetzung erlischt das Recht mit den DLG-Qualitätssiegeln zu werben. Zur weiteren Nutzung der DLG-Qualitätssiegel muss eine Neuanmeldung erfolgen.

7 Gebühren

Die jeweils gültigen Gebühren werden, ggf. für jede Produktgruppe gesondert, im Rahmen einer Kostenübersicht ausgewiesen. Die Gebühren verstehen sich für Anmeldungen aus Deutschland zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Sie sind erst nach Erhalt einer Rechnung zu bezahlen.

8 Änderungen

Änderungen dieser DLG-Bestimmungen werden den Qualitätssiegelnutzern schriftlich mitgeteilt und treten in einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die DLG TestService GmbH in Kraft.

II Durchführungsbestimmungen

1 DLG-Prüfung und Vergabe des DLG-Qualitätssiegels

1.1 Prüfungsumfang ist

- eine **analytische sowie deklaratorische Prüfung** des angemeldeten Produkts. Dazu muss der Antragsteller die Prüfmuster (verkaufsfertige Gebinde) an die DLG TestService GmbH senden. Das Prüfmuster muss aus einer Produktionscharge stammen und eine ausreichende Produktmenge (mindestens 1000 g) in mindestens drei Gebinden für die analytische Prüfung und die notwendige Rückstellprobe umfassen. Die DLG TestService GmbH beauftragt ein akkreditiertes Prüflabor mit der analytischen Prüfung gemäß der jeweils für die Produktgruppe geltenden Prüfkriterien.

- zusätzlich bei Qualitätssiegel „DLG-Claims“: Prüfung der aufgeführten Produkt-Claims.

1.2 Bestätigung weiterer Produkteigenschaften

Ausgelobte Produkteigenschaften, die nicht durch die Prüfung zur Vergabe des Qualitätssiegels bewertet werden (können), müssen vom Antragsteller bzw. Qualitätssiegelnutzer belegt (z. B. Laborgutachten, Mischprotokolle) werden.

1.3 Vergabe des Qualitätssiegels

Die DLG TestService GmbH entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden die Ergebnisse aus den Prüfungen mit den gestellten Anforderungen verglichen. Ein positives Ergebnis berechtigt zur Verwendung des DLG-Qualitätssiegels sowie dem Tragen einer DLG Kontroll-Nummer (bei „DLG-Claims“).

Das Recht zur Werbung mit dem DLG-Qualitätssiegel sowie der DLG- Kontroll-Nummer (bei „DLG-Claims“) gilt für das beantragte Produkt, bezogen auf den Antragsteller, den Handelsnamen, die Produktzusammensetzung (Deklaration) sowie die Gebindeart und -größe. Eine Übertragung auf weitere Gebindearten und -größen ist möglich, wenn Antragsteller, Handelsname und Deklaration identisch sind. Dabei hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass die Produktzusammensetzung dem positiv geprüften Produkt entspricht (rezepturidentisch). Pro Gebindeart und -größe wird jeweils eine Zeichennutzungsgebühr erhoben.

Erfüllt ein Produkt die Anforderungen gemäß der jeweils zutreffenden DLG-Prüfrichtlinie nicht, wird eine einmalige Nachprüfung des angemeldeten Produkts durchgeführt, indem erneut durch eine Laboranalyse die Einhaltung der Anforderungen überprüft wird. Dazu ist eine der unter Punkt II 1.1 angesprochenen Rückstellproben zur Analyse zu geben. Die Analyse wird durch die DLG TestService GmbH beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Antragsteller.

Erfüllt das angemeldete Produkt auch in der Nachprüfung die Anforderungen nicht, wird es beanstandet.

Bei Beanstandung des Produkts wird kein DLG-Qualitätssiegel vergeben. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Information über die Beanstandung.

2 Vertrieb von rezepturidentischen Produkten

Handelsmarken werden wie Herstellermarken separat angemeldet und geprüft. Rezepturidentische Produkte müssen ebenfalls je Handelsmarke / Herstellermarke angemeldet werden. Wird ein Produkt in mehreren Betriebsstätten produziert, so ist dieses für jede Betriebsstätte anzumelden. Diese Regelung gilt auch für Produkte, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern stammen.

3 Überwachung der Produkte mit DLG-Qualitätssiegel

Die DLG TestService GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung DLG-Qualitätssiegl-führende Produkte unangemeldet und kostenlos aus den Teilnehmerbetrieben zu entnehmen bzw. abzurufen oder im Handel aufzukaufen. Die Überprüfung kann aus einer analytischen oder bezeichnungsrechtlichen Untersuchung bestehen. Ergibt die Überprüfung einen Verstoß gegen die Bestimmungen oder eine negative Beurteilung des Erzeugnisses, erlischt die Berechtigung zur Führung des Qualitätssiegels. Sofern ein Verstoß vorliegt sind die Kosten vom Antragssteller zu tragen.

4 Erneute Vergabe des DLG-Qualitätssiegels

An Produkte, denen das DLG-Qualitätssiegel entzogen wurde, kann das Qualitätssiegel entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen wieder vergeben werden. Die DLG TestService GmbH kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

5 Einsprüche

Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse an die DLG TestService GmbH zu richten.

6 Veröffentlichung von Produkten mit DLG-Qualitätssiegel

Die DLG TestService GmbH ist berechtigt, Listen der Qualitätssieglennutzer und ihrer ausgezeichneten Produkte zu veröffentlichen.

DLG-Richtlinien für die Prüfung von Heimtiernahrung

Stand: 01/2024

1 Prüfkriterien

1.1 Inhaltstoffe:

- Rohfett, Rohprotein, Rohfaser, Rohasche
- Calcium, Phosphor (Calcium/Phosphor-Verhältnis)
- Trockensubstanz (Feuchtegehalt)
- Energiegehalt (rechnerisch ermittelt)

1.2 Zusatzstoffe:

- Die Prüfungen werden an die Deklaration und Auslobung angepasst.

1.3 Qualitätssiegel „DLG-Claims“:

- zusätzliche Prüfung der aufgeführten Produkt-Claims.

2 Prüfmethoden

Die Prüfungen werden auf der Grundlage der jeweils geltenden amtlichen Prüfmethoden durchgeführt.

3 Anforderungen

Rohfett, Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor:

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die analytisch festgestellten Gehalte von den deklarierten Werten nicht mehr als die in der Verordnung (EU) Nr. 939/2010 i. V. m. Anhang IV Teil A der Verordnung (EG) 767/2009 aufgeführten Toleranzen abweichen. Analysenspierräume werden zusätzlich nicht berücksichtigt.

Zusatzstoffe:

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die analytisch festgestellten Gehalte von den deklarierten Werten nicht mehr als die in der Verordnung (EU) Nr. 939/2010 i. V. m. Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) 767/2009 aufgeführten Toleranzen abweichen. Analysenspierräume werden zusätzlich berücksichtigt.

Folgende Zuschläge werden aufgrund nativer Gehalte und Höherdosierung (aufgrund langem Mindesthaltbarkeitsdatum) akzeptiert:

- Vitamin A: + 3,5fache Deklaration
- Vitamin D3, Vitamin E: + ½ Deklaration
- Kupfer: + 5 mg
- Zink: + 30 mg

Produkt-Claims:

Ausgelobte Produkteigenschaften müssen belegbar sein (z. B. Laborgutachten, Mischprotokolle, wissenschaftliche Arbeiten).

4 Bewertungen und Informationen an den Antragsteller bzw. Qualitätssiegelnutzer

Unter Berücksichtigung der in Punkt 3 definierten Anforderungen werden die Produkte wie folgt bewertet:

4.1 Laboranalyse

4.1.1 Unterschreitungen

- Liegt eine Abweichung zur unterschreitenden Seite vor:
Die Anforderung gilt als nicht erfüllt. Das Produkt wird beanstandet.

4.1.2 Überschreitungen

a) Parameter mit gesetzlich festgelegtem Höchstgehalt

- Liegt eine Abweichung zur überschreitenden Seite vor und werden gesetzlich festgelegte Höchstgehalte überschritten:
Die Anforderung gilt als nicht erfüllt. Das Produkt wird beanstandet.
- Liegt eine Abweichung zur überschreitenden Seite vor, aber noch unterhalb eines Höchstgehaltes:
Die Anforderung gilt als erfüllt. Der Antragsteller bzw. Qualitätssiegelnutzer erhält einen Hinweis.

b) Parameter ohne gesetzlich festgelegtem Höchstgehalt

Rohfett, Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Calcium, Phosphor, Feuchtigkeit (ggf. weitere Inhaltsstoffe)

- Liegt eine Abweichung zur überschreitenden Seite vor: Die Anforderung gilt als nicht erfüllt. Das Produkt wird beanstandet.

Übrige Parameter

- Liegt eine Abweichung zur überschreitenden Seite vor: Die Anforderung gilt als erfüllt. Der Antragsteller bzw. Qualitätssiegelnutzer erhält einen Hinweis.

4.2 Produkt-Claims:

- die Claims sind belegbar: Die Anforderung gilt als erfüllt.
- die Claims sind nicht belegbar bzw. sind nicht korrekt: Die Anforderung gilt als nicht erfüllt. Das Produkt wird beanstandet.